

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 188/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Michael K [REDACTED],
[REDACTED], B [REDACTED] Str. 8,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Hankel, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 26. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger meldete als jüdischer Rußlandflüchtling Entschädigungsansprüche erst am 20. Januar 1965 an. Gleichzeitig suchte er um die Wiedereinsetzung in die verfallene Antragsfrist nach mit der Begründung, der Antrag habe bisher noch nicht gestellt werden können, weil erst nach Ablauf der Anmeldefrist durch die Rechtsprechung geklärt worden sei, daß auch die in Rußland erlittenen Gesundheitsschäden verfolgungsbedingt seien.

Die Entschädigungsbehörde verweigerte die Wiedereinsetzung. Land- und Kammergericht haben diese Entscheidung bestätigt.

Nach Auffassung des Berufungsrichters ist die Begründung des Wiedereinsetzungsgesuches unzureichend und ihre Ergänzung erst im Berufungszug mehr als fünf Jahre nach der Antragstellung verspätet. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstan-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

den und stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (vgl. 20H RzW 1971, 510; 1972, 27; 1973, 96; Urteil vom 1. April 1974 - IX ZR 50/72). Hiergegen wendet sich die Beschwerde auch nicht.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Die macht geltend, das Kammergericht habe die in BVerfG 1970, 160 entwickelten Grundsätze über den Vorrang der materiellen Gerechtigkeit in Wiedergutmachungssachen nicht beachtet. Daraus ergibt sich kein Zulassungsgrund.